

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 10.03.2014
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0084/14

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	18.03.2014	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	09.04.2014	öffentlich

Thema: Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung der Korrekturfrist der Eröffnungsbilanz

Mit Schreiben vom 17. September 2013 an das Ministerium für Inneres und Sport (Anlage) beantragte die Landeshauptstadt Magdeburg die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 133 Abs. 4 GO LSA. Hierin erläuterte die Landeshauptstadt Magdeburg die Gründe für eine Verlängerung (§ 54 Abs. GemHVO LSA – eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden) der Korrekturfrist der Eröffnungsbilanz.

Mit Schreiben vom 03. März 2014 (Anlage) genehmigte das Ministerium für Inneres und Sport die Korrektur der Eröffnungsbilanz für die Landeshauptstadt Magdeburg bis zum Jahresabschluss 2016 im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 146 GO LSA.

Wie in anderen Fällen, während des Einführungsprozesses der Doppik im Land Sachsen-Anhalt, steht die Stadt Magdeburg als Evaluationspartner dem Land gern zur Verfügung. Dem Land ist einmal jährlich über den Umfang der durchgeführten Eröffnungsbilanzkorrekturen Bericht zu erstatten.

Zimmermann

Anlagen

- Anlage 1 Schreiben an das MI vom 17.09.2013
- Anlage 2 Schreiben vom MI vom 03.03.2014